

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 49/50 (1907)
Heft: 13

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Si ces conditions sont reconnues nécessaires et adoptées généralement en Angleterre où les primes sont de beaucoup supérieures à celles de nos concours publics, elles paraissent s'imposer dans les concours suisses où les lauréats sont, dans bien des cas, à peine indemnisés de leurs débours en raison de la modicité des primes.

N'oublions pas non plus que ces clauses de l'article 9, bien qu'elles présentent certaines lacunes, sont les seules qui permettent de lutter d'une façon pratique contre l'usage abusif et malheureusement trop fréquent chez nous du concours public dont l'unique but est d'obtenir à vil prix, d'architectes de talents, une solution d'un problème difficile pour en confier l'exécution à un architecte qui, pour de bonnes raisons, n'a pas participé au concours et n'a d'autres droits à l'exécution que ceux que lui confèrent ses bonnes relations avec l'organisateur du concours.

Agréez, Monsieur le Rédacteur, l'assurance de mes sentiments dévoués

H. Meyer, architecte.

Lausanne, le 25 mars 1907.

Redaktion: A. JEGHER, DR. C. H. BAER.
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Vorschlag des Zentral-Komitees

vom März 1907.

Grundsätze

für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben.

Einleitung.

Der Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein betrachtet es als eine Ehrenpflicht seiner Mitglieder, weder das Preisrichteramt zu übernehmen, noch sich an Wettbewerben zu beteiligen, bei denen gegen die nachstehenden Grundsätze verstossen wird.

Vorbereitung des Wettbewerbes.

§ 1. A. Es sind zwei Arten von Wettbewerben zu unterscheiden:

1. Der allgemeine Wettbewerb für Aufgaben grösserer oder künstlerischer Bedeutung.

2. Der beschränkte Wettbewerb, zu dem nur bestimmte Architekten eingeladen werden. Die Entwürfe dieser Gattung werden in der Regel alle honoriert. Jedem Teilnehmer sind die Namen der übrigen mitzuteilen.

B. Bei beiden Arten sind grundsätzlich zu unterscheiden:

a) Einfache Wettbewerbe;

b) Wettbewerbe in zwei Abstufungen, die nur angeordnet werden, wenn es die Bedeutung der Aufgabe rechtfertigt. Dabei soll ein allgemeiner Wettbewerb vorausgehen, bei dem die Entwürfe in kleinem Massstabe skizzenhaft auszuführen sind. Die preisgekrönten Bewerber erhalten ausser den Preisen das Recht, an dem zweiten auf sie beschränkten Wettbewerb teilzunehmen. In diesem engeren Wettbewerb mit grösserem Massstabe der Zeichnungen sollen alle Bewerber entschädigt werden. — Das gleiche Preisgericht beurteilt beide Wettbewerbe. Das Gutachten des ersten Wettbewerbes wird allen Bewerbern bekannt gegeben, dagegen findet nur eine Ausstellung aller Entwürfe nach der letzten Beurteilung statt.

§ 2. Das Programm ist vom Bauherrn in Verbindung mit den Preisrichtern festzustellen, für alle grossen und bedeutungsvollen Aufgaben möglichst in gemeinschaftlicher mündlicher Beratung. Es muss vor der Ausschreibung von allen Preisrichtern in seinem Wortlaute genehmigt sein.

§ 3. Die Mehrzahl der Preisrichter muss aus Fachmännern bestehen, ein weiterer Fachmann soll als Ersatzmann vorgesehen werden. Die Annahme des Preisrichteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede unmittelbare und mittelbare Beteiligung an dem Wettbewerb.

Aufstellung des Programmes.

§ 4. Das sorgfältig und möglichst klar abzufassende Programm soll von den Bewerbern nicht mehr Arbeit verlangen, als zum Verständnis des Entwurfes unbedingt nötig ist. Die Massstäbe für die Zeichnungen sind vorzuschreiben und es ist anzugeben, ob die Zugabe von Modellen erlaubt ist. In der Regel ist eine skizzenweise Bearbeitung der Pläne zu empfehlen. Im Programm sind Anforderungen, welche unbedingt erfüllt werden müssen, auf das Mindestmass zu beschränken und deutlich zu unterscheiden von solchen, die nur als Wünsche gelten sollen. Auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme darf nur dann ein Hauptgewicht gelegt werden, wenn vorher sicher festgestellt wurde, dass die Aufgabe innert der Summe gut gelöst werden kann.

§ 5. Das Programm soll ferner enthalten:

a) Die Erklärung des Preisausschreibers, dass er für die Durchführung des Wettbewerbes die vorliegenden Grundsätze anerkennt.

b) Die Erklärung, ob der Bauherr bereit ist, einem der preisgekrönten Bewerber die weitere Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung zu übertragen, oder ob er sich freie Hand vorbehält. Das Preisgericht soll immer einen ersten Preis erteilen, wenn ein Entwurf vorliegt, der sich ohne wesentliche Änderung zur Ausführung eignet. Dem Erstprämiierten soll die weitere Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung übertragen werden, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

c) Die Namen der Preisrichter und des Ersatzmannes.

d) Die Bestimmung über die Kennzeichnung der Arbeiten durch Kennworte oder Namen.

e) Den Termin und die Adresse der Lieferung. Als Einlieferungs-termin gilt der Tag der Einlieferung bei der Post oder Eisenbahn laut Aufgabestempel, immerhin nur insofern als die Dauer der normalen Post- oder Bahnablieferung von der Aufgabe an drei Tage nicht übersteigt. Nachlieferungen nach dem Termin sind unzulässig. Die Einlieferungsfrist kann unter Umständen wohl verlängert, aber nie verkürzt werden.

f) Allfällige besonders zu beachtende baupolizeiliche Vorschriften.

g) Die Gesamtsumme und Zahl der Preise.

h) Vorschriften über Aufstellung der kubischen Berechnung.

Prüfung, Preisverteilung und Ausstellung.

§ 6. Bei grösseren Wettbewerben soll der Beurteilung durch die Preisrichter eine Vorprüfung, die sich auf die Erfüllung der Programmbedingungen und Uebereinstimmung der Zeichnungen erstreckt, vorangehen.

§ 7. Die Ausschliessung eines Entwurfes von der Preisbewerbung muss stattfinden:

a) bei Einlieferung der Pläne nach Ablauf des Einreichungstermines;

b) bei wesentlicher Abweichung vom Programm.

§ 8. Die verbleibenden Projekte werden von den Preisrichtern sorgfältig, nach bestem Wissen geprüft und die Rangordnung der besten Lösungen der Aufgabe festgesetzt.

Die für Preise ausgesetzte Summe muss unbedingt an die relativ besten Entwürfe verteilt werden, auch wenn das Preisgericht von der Erteilung eines ersten Preises absehen sollte. Abweichungen von der programmässigen Zahl der Preise dürfen nur auf einstimmigen Beschluss des Preisgerichtes und nur dann geschehen, wenn diese Befugnis im Programm vorbehalten wurde. Ein Bewerber kann nur einmal prämiert werden. Im Falle auf ein zweites Projekt eines Bewerbers ein Preis fiel, rücken statt dessen die in der Rangordnung folgenden Projekte nach.

§ 9. Wenn Ehrenmeldungen erteilt werden, sollen die Namen nur mit Zustimmung der Verfasser ermittelt und veröffentlicht werden.

§ 10. Das Urteil der Preisrichter ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen, in welchem die allgemeinen Gesichtspunkte zu erörtern und die in die engere Wahl gelangten Entwürfe eingehend zu besprechen sind. Das Gutachten ist womöglich noch während der Ausstellung auszulegen und immer abschriftlich allen Teilnehmern am Wettbewerb zuzusenden. Das Ergebnis des Wettbewerbes muss in denselben Blättern, in denen das Preisausschreiben erfolgt ist, öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 11. Sämtliche zur Beurteilung angenommene Arbeiten sind nach Bekanntmachung und möglichst sofort nach dem Urteilspruche etwa zwei Wochen lang in würdiger Weise auszustellen.

Preisbemessung und Eigentumsrecht.

§ 12. Die Summe und die Zahl der Preise richtet sich nach der Höhe der mutmasslichen Bausumme:

a) Bei allgemeinen Wettbewerben sollen betragen:

Für eine mutmassliche Bausumme	Preissumme in % der Bausumme	Die Preissumme soll dabei verteilt werden auf höchstens
bis zu Fr. 250 000	2 %	3 Preise
von Fr. 250 000 bis 500 000	1 1/2 %	4 »
von Fr. 500 000 bis 1 000 000	1 %	5 »
von mehr als Fr. 1 000 000	3/4 %	6 »

Zu Anfang einer Stufe soll die Preissumme mindestens gleich dem Maximalbetrag der vorhergehenden Stufe sein.

b) Bei beschränkten Wettbewerben gelten ebenfalls obige Ansätze, jedoch kann die Gesamtsumme der Preise um 30 % reduziert werden und es darf die Zahl der Bewerber höchstens das Doppelte der Zahl der Preise betragen.

c) Bei Wettbewerben in zwei Abstufungen sind die Gesamtsummen der Preise für jede Stufe analog denjenigen für allgemeine und beschränkte Wettbewerbe festzusetzen. Die Zahl der im ersten Wettbewerb erteilten Preise darf das Doppelte der in einfachen Wettbewerben zulässigen Zahl erreichen. Im zweiten Wettbewerb wird gemäss § 13 verfahren.

§ 13. Bei beschränkten Wettbewerben wird angenommen, dass einem der prämierten Bewerber die weitere Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung übertragen werde. Ein angemessener Teil der Preissumme wird vorerst unter die Zahl der Bewerber, deren Arbeiten zur Beurteilung angenommen wurden, gleichmässig verteilt. Der Rest wird zu Zuschlagspreisen für die besten Arbeiten verwendet. Demjenigen Verfasser, dem die weitere Bearbeitung der Aufgabe übertragen wird, darf sein Zuschlagspreis an dem der Norm entsprechenden Honorar angerechnet werden.

§ 14. Die preisgekrönten oder sonst honorierten Arbeiten sind Eigentum des Preisausschreibers, wobei das Recht der Veröffentlichung, sowie einer anderweitigen Verwendung des Entwurfs dem Verfasser bleibt, jedoch hat der Ausschreiber das Recht einer zusammenfassenden Veröffentlichung der wichtigsten Entwürfe.

Zürich, den 14. März 1907.

Aufnahme des Bürgerhauses in der Schweiz.

Protokoll

der III. Sitzung der Kommission des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins am 16. Februar 1907, im Künstlergütli in Zürich, Nachmittags 4 Uhr.

Präsident Herr P. Ulrich, ausserdem anwesend die Herren Architekten Prof. Dr. Bluntschli, Bouvier, Prof. Dr. Gull, Stehlin, Propper, Suter, von Tschärner, entschuldigt die Herren Dr. C. H. Baer und Hodler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.¹⁾

Ueber die Tätigkeit des Arbeitsausschusses referiert deren Präsident Herr Fritz Stehlin.

In einer Anzahl Sitzungen hat der Arbeitsausschuss seinen Auftrag, die vom Zentral-Komitee genehmigten Anträge der Kommission vom 7. Februar 1906 zu bearbeiten, erledigt und legt heute das Ergebnis seiner Arbeit vor.

Propagandaschrift.

Die Clichés liegen in Probeabzügen vor und begreifen interessante Bauwerke aus allen Teilen der Schweiz (ungefähr 80 Stück).

Der Text wird vorgelesen, besprochen und mit kleinen Abänderungen genehmigt.

Es sollen für den Verein 2500 Exemplare gedruckt werden und zwar mit gemeinsamem französischem und deutschem Text. Der Umfang der Schrift ist drei Bogen à 16 Seiten, wovon ein Drittel Text und zwei Drittel Abbildungen. Die Offerte für Druck und Papier von Schulthess & Co. in Zürich, denen die Broschüre in Verlag gegeben werden soll, wird genehmigt.

Die Gesamtkosten der Schrift, Bildstöcke, Buchbinderarbeit, Versand usw. inbegriffen werden sich auf rund 2500 Fr. stellen, also für das Exemplar auf 1 Fr.

Der Verkaufspreis soll nicht unter Fr. 2,50 betragen.

Der Arbeitsausschuss erhält Vollmacht, alles nach seinen Vorschlägen zu bestellen und zu verschicken.

Die Broschüre wird allen Mitgliedern des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, den für die Sache des Bürgerhauses zu interessierenden Behörden, Vereinen und privaten Personen unentgeltlich zugestellt werden, ausserdem wird sie in den Buchhandel kommen.

Archiv.

Das Archiv soll in der Schreibstube für Arbeitslose am Rheinsprung in Basel, in einem geschlossenen Räume untergebracht werden. Die Verwaltung des Archivs besorgt die Schreibstube für Arbeitslose unter Aufsicht der Kommissionsmitglieder aus Basel. Die Einrichtung des Archivs mit dem nötigen Mobiliar, Mappen, Rollen und Ordnen wird ungefähr 1000 Fr. kosten.

Das Reglement für das Archiv wird verlesen und genehmigt, ebenso der Kredit für die Einrichtung.

Das Reglement wird den Kommissionsmitgliedern seiner Zeit gedruckt zugestellt werden.

Alle Sendungen für das Archiv sind an den Präsidenten des Arbeitsausschusses, Herrn Architekt Fr. Stehlin, St. Albanvorstadt, Basel, zu richten.

Finanzielles.

Es ist das Zentralkomitee um Zuweisung des von der Delegiertenversammlung in Bern gewährten Kredites von 2500 Fr. für die Jahre 1906 und 1907 zu bitten.

Die Sektionen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins sind durch ein Zirkular des Zentralkomitees um jährliche Beiträge zu ersuchen, gleichzeitig mit der Versendung der Propagandaschrift.

¹⁾ Vergl. Vereinsnachrichten Bd. XLVII, Seite 138.

Ebenso soll der Bundesrat durch das Zentralkomitee um Gewährung einer Subvention für das nationale Werk gebeten werden. Die in nächster Zeit in Aussicht stehenden Auslagen sind oben angegeben, dazu kommen für schon bezahlte Auslagen des Arbeitsausschusses 300 Fr.

Die Geldmittel, welche disponibel bleiben, sollen zum sofortigen und intensiven Ausbau des Archives verwendet werden.

Für das Jahr 1906 wird eine eigene Rechnung nicht abgelegt, sondern dieselbe mit derjenigen des Jahres 1907 vereint.

Den Kommissionsmitgliedern sollen die Spesen für Reisen zu den Sitzungen vergütet werden.

Verschiedenes.

Der weitere Ausbau der Organisation, die Ziele und der Umfang des Archivs werden vom Arbeitsausschuss näher studiert und der Kommission in der nächsten Sitzung vorgelegt werden. Vieles hängt ab von der Anzahl der Mitarbeiter, welche dem Werke gewonnen werden; um dies beurteilen zu können, ist der Erfolg der Propagandaschrift abzuwarten. Doch ist zu hoffen, dass sich in allen Teilen der Schweiz Helfer für das Werk melden werden, da es nur mit vereinten Kräften möglich ist, die grosse Arbeit erschöpfend zu Ende zu führen.

Die Arbeit des Arbeitsausschusses wird vom Präsidenten verdankt und dessen Bericht genehmigt.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

Zürich, den 18. Februar 1907.

Der Sekretär: R. Suter.

Basler Ingenieur- und Architekten-Verein.

Die VIII. Sitzung in diesem Wintersemester fand am 12. März bei einer sehr starken Beteiligung der Mitglieder und geladenen Gäste statt.

Auf den schon lange geäusserten Wunsch des Vorstandes und des ganzen Vereins sprach Herr Oberingenieur J. Wey über die internationale Rheinkorrektion.

Auf den sachlichen Inhalt des Vortrages braucht nicht näher eingetreten zu werden, da das hierüber veröffentlichte «Memorial» schon eingehend in der Schweizerischen Bauzeitung, Bd. II, Nr. 1, 2 und 3 besprochen worden ist.

Zum Schlusse der Sitzung fasste der Verein folgende Resolution:

«Mit Rücksicht auf den Bericht der kantonalen Experten Kilchmann, Weber und Peter, auf das «Memorial» zum Diepoldsauer Durchstich des Herrn Oberingenieurs J. Wey, sowie auf dessen Kontroverse mit dem «Vorarlberger Volksblatt», betitelt: «Das Vorarlberger Volksblatt und der Diepoldsauer Durchstich», ferner auf die bezügliche Publikation in Bd. II, Nr. 1, 2 und 3 der Schweizerischen Bauzeitung bekennt sich der Ingenieur- und Architekten-Verein Basel zu der Ansicht:

Es sei nach dem Projekte des Herrn Oberingenieurs J. Wey

1. die Normalisierung des bestehenden Rheinlaufes zwischen Widnau und Kriesseren und dann gemäss Staatsvertrag von dort bis zur III-Mündung ehestens in Angriff zu nehmen und tunlichst schnell durchzuführen;
2. der Erfolg dieser Massnahme abzuwarten und wenn sie bis in 10 Jahren den Anforderungen nicht vollauf entspreche, dann der Diepoldsauer Durchstich zur Ausführung zu bringen;
3. in letzterem Falle sei dem Projekt Wey von 1906 der Vorzug einzuräumen, eventuell die höchst wichtige Frage durch erfahrene und kompetente Flussbautechniker zu untersuchen und zu begutachten.»

Im übrigen spricht der Basler Ingenieur- und Architekten-Verein die Hoffnung aus, Herr Oberingenieur J. Wey möge auf dem, wie dem Vereine scheint, einzig richtigen von ihm eingeschlagenen Wege durch die Behörden unterstützt werden.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht ein jüngerer Ingenieur als Assistent des Bauleiters bei einer Wasserkraft-Anlage. Bisherige Praxis nicht absolut verlangt. (1490)

Gesucht ein Ingenieur mit Hochschulbildung und mehrjähriger Praxis im Bahnbau für die Projektierungsarbeiten einer elektrischen Ueberlandbahn. Eintritt April oder Mai. (1491)

Gesucht ein jüngerer Maschineningenieur mit einigen Jahren Praxis als Leiter der maschinellen Einrichtungen einer grossen Färberei und Druckerei in Budapest. (1492)

Gesucht ein jüngerer Ingenieur auf das Baubureau eines grossen Elektrizitäts- und Wasserwerkes der deutschen Schweiz. (1493)

Auskunft erteilt:

Das Bureau der G. e. P.
Rämistrasse 28 Zürich I.